

Elektronische Akte im Strafvollzug: Fehlende Regelungsgrundlagen, Kapazitäten und Personal

Eine Eisentür knallt ins Schloss. Wieder alleine in dieser Zelle ohne Strom, ohne Blick auf den Hof, weil das Fenster zu hoch ist. Knappe 10 m² Grundfläche, nackte Wände und eine karge Zelleneinrichtung, das ist alles, was der Rechtsstaat bereitstellt. Akten – eine Idee dieses Rechtsstaats – soll man in der Zeit in der Zelle einsehen können, aber keiner sagt wo und wie. Wie sollte man beispielsweise neben dem schmalen Tisch 130 Aktenordner unterbringen? Wie könnte man eine Akten-CD in einer stromlosen Zelle ohne Computer einsehen? Vielleicht hat die JVA einen Bildschirmplatz. Aber wann? »Morgen, morgen« sagen die Vollzugsbeamten, die wahren Gründe sind aber, dass es zu viele Bittsteller gibt, keine ausreichenden Räume, Wartezeiten und kein Überwachungspersonal.

Seit dem 01.01.2018 hat der Bundesgesetzgeber gerade für inhaftierte Beschuldigte das Recht auf umfassende Einsichtnahme in die Verfahrensakten und Beweismittel ins Gesetz geschrieben (§§ 147 Abs. 4, 114b Abs. 2 S. 1 Nr. 7 StPO). Einschränkungen dieses Rechts durch den Vollzug von Untersuchungshaft oder einer anderweitigen Strafhaft sind nicht vorgesehen. Die Justizvollzugspraxis hat auf die Neuregelung bisher nicht reagiert. Weder sind größere Haftzellen für mehr Akten geschaffen worden, noch hat die Anzahl der Bildschirmplätze zugenommen. Durch die gänzlich neuen Regelungen über die Art und Weise der Einsichtsgewährung (§ 32f Abs. 1, 2 StPO mit Wirkung vom 01.01.2018 durch Gesetz v. 05.07.2017, BGBl. I, S. 2208) ist es jetzt zum gesetzlichen Regelfall geworden, dass elektronische Akten als codierter Datensatz an Berechtigte durch einen Internet-Abruf »bereitgestellt« werden sollen. Für inhaftierte Personen ist ein »bereitgestellter« Abruf im Haftvollzug unerreichbar, weil keine Internetnutzung im Knast zugelassen ist. Inhaftierte hat der Gesetzgeber schlicht vergessen, das zeigen auch die anderen »Formate« der Akteneinsicht. Wer Einsicht in Akten am Bildschirm einer Dienststelle beantragt, muss die Übertragung der Akte an die JVA freigeben, für eine Verfügbarkeit der Technik zur Einsichtnahme kämpfen und der Vollzugsablauf muss dem Inhaftierten die Einsicht ermöglichen. Drei Hürden, die kaum zeitnah genommen werden können. Auch die zweite Variante, ein Antrag auf Übermittlung eines Aktenausdrucks oder eines Datenträgers, ist besonders für Ausländer in Haft unzugänglich, weil Amtsformulare – so es sie denn geben sollte – in deutscher Sprache auszufüllen sind. Zwar kann von Amts wegen oder nach § 32f Abs. 2 StPO auch eine Kopie der Papierakte zur Einsicht bereitgestellt werden – aber nur in der Dienststelle der Strafverfolgungsbehörde. Ausführungsregelungen zur Gewährung von Akteneinsicht an Inhaftierte gibt es nicht.

Für Menschen in Freiheit kann das Einsichtsrecht des § 147 Abs. 4 StPO ein Fortschritt sein, dem Inhaftierten gegenüber wird staatlicher Unwille und staatliche Willkür demonstriert. Im Bund steht man auf dem Standpunkt, dass die Länder den Zugang zur elektronischen Akte im Straf- und Untersuchungshaftvollzug regeln müssten. Jedoch hat allein der Bund die Verordnungsermächtigung gem. § 32f Abs. 6 StPO und für das gerichtliche Verfahren im Strafvollzug (§§ 110a Abs. 3, 120 Abs. 1 S. 2 StVollzG). Dabei wird nicht nach der Vollzugsart unterschieden, mithin fehlt es schlicht an geeigneten Vorgaben für den Haftvollzug.

Fehlende Regelungsgrundlagen, fehlende Kapazitäten und fehlendes Personal sind keine berechtigten, schon gar keine überwiegenden Gründe, die Verwirklichung von Menschenrechten in der Haft zu blockieren. Durch Art. 5 Abs. 4 EMRK und eine langjährige Rechtsprechung des *EGMR* (StV 2001, 201; StV 2008, 475) ist klar: Einsicht in die Ermittlungsakten und alle sonstigen Beweismittel, in denen die den Beschuldigten belastenden Aussagen und Erkenntnisse abgelegt sind, dürfen nicht verweigert, verzögert oder verschleppt werden, wenn gleichzeitig Haft gegen den Beschuldigten vollzogen wird.

Rechtsanwalt Thomas C. Knierim, Mainz